

**4. Änderungstarifvertrag
vom 23.06.2020
zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte
der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH
(TV-Ärzte EKS)
vom 01.01.2007**

Zwischen

der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Inkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte EKS

Die Entgelttabelle aus § 18 Abs. 1 und die Bereitschaftsdienstentgelte aus § 12 Abs. 2 sowie die Vorschriften des § 10 Absätze 1 bis 4 des TV-Ärzte EKS vom 01.01.2007 in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 10.11.2017 werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte EKS

1. § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 66 Stunden und ab 01.07.2020 durchschnittlich bis zu 60 Stunden betragen.“

2. In § 10 wird ein neuer Absatz 6 eingeführt und wie folgt gefasst:

Im Dienstplan soll ab 01.08.2020 die Anzahl der Bereitschaftsdienste maximal 5 pro Monat im Durchschnitt eines Kalenderjahres betragen.

3. In § 10 wird nach Absatz 6 eine Protokollerklärung eingeführt und wie folgt gefasst:

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 6

Die Tarifparteien sind sich einig, dass diese Soll-Grenze nur einzuhalten ist, soweit dies mit dem vorhandenen ärztlichen Personal im Sinne der Gewährleistung der Patientensicherheit möglich ist.

4. In § 10 werden die bisherigen Absätze 6, 7, 8 zu den Absätzen 7, 8, 9.

5. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	ab 01.07.2020	ab 01.01.2021	ab 01.07.2021
EG I	29,86	30,76	31,53
EG II	35,51	36,58	37,49
EG III	38,33	39,48	40,47
EG IV	41,70	42,95	44,02

6. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 31.12.2021 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen zum selben Zeitpunkt um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

7. § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) „Die Ärztin/Der Arzt erhält für ab dem 01.07.2020 geleisteten Bereitschaftsdienst zusätzlich zum Entgelt nach Absatz 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an einem Feiertag sowie am 24. und 31. Dezember je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts gemäß Absatz 2. „Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

8. In § 18 wird die bisherige Entgelttabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
I Arzt	4.120,86	4.362,88	4.523,76	4.737,44	5.067,81	5.235,52		01.01.2020
	4.285,69	4.537,40	4.704,71	4.926,94	5.270,52	5.444,94		ab 01.07.2020
	4.414,26	4.673,52	4.845,85	5.074,75	5.428,64	5.608,29		ab 01.01.2021
	4.524,62	4.790,36	4.967,00	5.201,62	5.564,36	5.748,50		ab 01.07.2021
	12*	12*	12*	12*	12*			
II Facharzt	5.419,11	5.866,02	6.259,54	6.432,12	6.660,26	6.828,76	6.923,15	01.01.2020
	5.635,87	6.100,66	6.509,92	6.689,40	6.926,67	7.101,91	7.200,08	ab 01.07.2020
	5.804,95	6.283,68	6.705,22	6.890,08	7.134,47	7.314,97	7.416,08	ab 01.01.2021
	5.950,07	6.440,77	6.872,85	7.062,33	7.312,83	7.497,84	7.601,48	ab 01.07.2021
	36*	36*	24*	24*	24*	36*		
III Oberarzt	6.811,66	7.217,48	7.640,75					01.01.2020
	7.084,13	7.506,18	7.946,38					ab 01.07.2020
	7.296,65	7.731,37	8.184,77					ab 01.01.2021
	7.479,07	7.924,65	8.389,39					ab 01.07.2021
	36*							
IV Ltd. Oberarzt	7.966,52	8.389,80						01.01.2020
	8.285,18	8.725,39						ab 01.07.2020
	8.533,74	8.987,15						ab 01.01.2021
	8.747,08	9.211,83						ab 01.07.2021
	36*							

*Verweildauer in der Stufe in Monaten

9. § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) „Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppe I erhalten nach 6 Monaten Verweildauer in Stufe 4 folgendes Tabellenentgelt:
- 4.813,02 Euro ab 01.01.2020.
- „§ 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.
10. § 18 Absatz 2 wird ab 01.07.2020 gestrichen.
11. § 27 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.
12. Die Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
13. § 39 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden
- a) die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021;
- b) § 10 Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021;
- c) § 10 Abs. 6 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021;
- d) §§ 10, 11 Abs. 3 und § 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiell-rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts.
- (4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Buchst. d) können die Entgelttabelle aus § 18 Abs. 1 und die Bereitschaftsdienstentgelte aus § 12 Abs. 2 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021, schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Änderungsarbeitsvertrag tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

§ 4
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem solchen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem wirtschaftlichen und ideellen Zweck innerhalb der gesetzlichen Grenzen soweit wie möglich entspricht.

Schmalkalden/Erfurt, den

Für die
Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH:
Der Geschäftsführer 

Dr. Christian Weber 

Für den
Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V.
Der 1. Vorsitzende 

Dr. med. Sebastian Roy